OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302844/14/Kl/Rd

Datum:
Linz, 19. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des DI (FH) J A, vertreten durch M G Rechtsanwälte GesbR, K, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. September 2020, GZ: BHGM/920070055648/20, wegen Übertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Dezember 2020 und mündlichen Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift lautet: „§ 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 100/2018 iVm § 90 Abs. 1 und 2 Bauarbeiterschutzverordnung – BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 77/2014“. Die Strafnorm hat „§ 130 Abs. 5 Einleitung ASchG“ zu lauten.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. September 2020, GZ: BHGM/920070055648/20, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.600 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 90 Abs. 1 BauV verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 06.02.2020
Ort: T, M, in der Baustelle T, M oberhalb des Hauses Nr. x
Sie haben es als ‚verantwortlich Beauftragter' der S B m.b.H. mit Sitz in G strafrechtlich zu verantworten, dass im Zuge einer auf der Baustelle in T, M, oberhalb des Hauses Nr. x, vom Arbeitsinspektorat Oberösterreich West durchgeführten Unfallerhebung festgestellt wurde, dass der Arbeitnehmer D E, geb. x, am 06.02.2020 die Dachfläche des Hauses betrat und durch eine nicht begehbare Dämmplatte ca. 4m abstürzte, wobei er sich schwer verletzte. Es waren keine Sicherungsmaßnahmen getroffen worden, obwohl nicht durchbruchsichere Dachflächen nur betreten werden dürfen, wenn Sicherungsmaßnahmen nach § 90 Abs. 2 bis 7 Bauarbeiterschutzverordnung getroffen worden sind."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.
Begründend wurde hiezu vorgebracht, dass es sich bei dem verunfallten Arbeitnehmer um einen langjährigen Mitarbeiter des Unternehmens sowie um eine fachkundige Person handle, welcher bereits zuvor bei anderen Baustellen als Vorarbeiter eingesetzt worden sei, sodass er Kenntnisse von der erforderlichen Schutzeinrichtung und der bestehenden Absturzgefahr hatte. Die Baustelle sei vor Arbeitsbeginn genauestens evaluiert und sämtliche Mitarbeiter über die potentielle Absturzgefahr sowie die Schutzeinrichtungen instruiert worden. Des Weiteren sei ein SIGE-Plan vorhanden gewesen, von welchem auch sämtliche Mitarbeiter Kenntnis hatten. In der Stellungnahme vom 16. September 2020 seien vier Lichtbilder sowie ein Geschoßplan vom 16. Dezember 2019 (Schnitt B) vorgelegt worden. Auf den vier Lichtbildern sowie auf dem Geschoßplan sei eine angebrachte Unterdachschalung klar erkennbar. Dies sei von der belangten Behörde nicht gewürdigt worden, insbesondere seien die beantragten Zeugen nicht einvernommen worden. Des Weiteren sei auf diesen Lichtbildern sowie dem Geschoßplan vom 16. Dezember 2019 klar erkennbar, dass eine Unterdachkonstruktion iSd § 90 Abs. 1 Z 1 BauV zum Unfallzeitpunkt angebracht gewesen sei. Bei einer Einvernahme des beantragten Zeugen E hätte sich herausgestellt, dass er das

Zustandekommen dieses Arbeitsunfalls ausschließlich selbst zu verantworten habe und dem Beschwerdeführer keine Verwaltungsübertretung angelastet werden könne. Überdies werde darauf verwiesen, dass der verunfallte Arbeitnehmer vom Bauleiter O persönlich vor Ort auf die bestehende Absturzgefahr und die genaue Einhaltung der Vorschriften der BauV hingewiesen worden sei. Leider sei dem Arbeitnehmer ein folgenschwerer Fehler unterlaufen, indem er auf eine Dämmplatte stieg, welche noch nicht fixiert gewesen sei. Diese rutschte aus der Feder und kippte nach unten, da sie nur auf einer Sparre lag. Im bekämpften Straferkenntnis werde ausgeführt, dass aufgrund der Anzeige des AI Oberösterreich West vom 20. Mai 2020 sowie der von der PI Altmünster am Unfallort aufgenommenen Lichtbilder eindeutig festgestellt werden könne, dass keine Unterdachschalung vorhanden gewesen sei und somit Sicherungsmaßnahmen getroffen hätten werden müssen.
Dem ist entgegenzuhalten, dass sehr wohl eine Unterdachkonstruktion iSd § 90 Abs. 1 Z 1 BauV – konkret eine Unterdachschalung – angebracht gewesen sei. Diese war auch zum Unfallzeitpunkt am 6. Februar 2020 vorhanden. Als Beweis hierfür seien die bereits erwähnten Lichtbilder sowie der Geschoßplan vorgelegt worden. Auf diese beweiserheblichen Lichtbilder und den Plan sei die Behörde in keinster Weise eingegangen und sei die Begründung, es handle sich um eine Schutzbehauptung absolut verfehlt. Herr E habe in seiner eidesstättigen Erklärung vom 16. September 2020 klar dargelegt, dass sehr wohl eine Unterdachschalung vorhanden gewesen sei, er infolge Unachtsamkeit eine Dämmplatte betrat, welche noch nicht fixiert gewesen sei. Diese rutschte in weiterer Folge aus der Feder und kippte nach unten, da sie nur auf einer Sparre gelegen sei. Bei dieser Sach- und Rechtslage könne dem Beschwerdeführer jedenfalls kein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen angelastet werden.
Zur Strafhöhe wurde vorgebracht, dass diese bei weitem überhöht sowie unangemessen sei, und nach Ansicht des Beschwerdeführers der Ausspruch einer Ermahnung ausgereicht hätte oder allenfalls eine niedrigere Geldstrafe zu verhängen gewesen wäre.
Der Beschwerde war eine eidesstattliche Erklärung des Hrn. E vom 16. September 2020 angeschlossen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West wurde am Verfahren beteiligt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 2. Dezember 2020, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden. Der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter sowie ein Vertreter der belangten Behörde haben teilgenommen. Das Arbeitsinspektorat war durch DI G S vertreten, der ebenfalls geladene Ing. W W ist zwischenzeitig verstorben. Weiters wurden D

E (verunfallter Arbeitnehmer), S O (Bauleiter) sowie G R (Polier) als Zeugen geladen und einvernommen; S O hat sich entschuldigt und wurde auf dessen Zeugeneinvernahme von den anwesenden Verfahrensparteien einvernehmlich verzichtet.

4.1. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt.

Der Beschwerdeführer ist iSd § 9 Abs. 2 VStG bestellter verantwortlicher Beauftragter der S B m.b.H. mit dem Sitz in G, K und für die Baustelle in T, M oberhalb des Hauses Nr. x verantwortlich. Der Beschwerdeführer war weder vor noch am Unfalltag selbst auf der Baustelle anwesend. Als verantwortlicher Bauleiter war für die Baustelle S O eingeteilt.

Am 6. Februar 2020 waren die Arbeitnehmer D E und G R mit der Verlegung von begehbaren Dämmplatten beschäftigt, in dem die Dämmplatten von unten nach oben auf den Sparren verlegt werden sollten. Dabei betrat der Arbeitnehmer E eine Dämmplatte, bei welcher durch das Auftreten die Feder ausbrach, und die Dämmplatte durchbrach, sodass in weiterer Folge der Arbeitnehmer ca. 4 m nach innen abstürzte und sich dabei schwer verletzte. Sicherungsmaßnahmen iSd § 90 Abs. 2 bis 7 BauV waren aufgrund von einer Absturzhöhe von ca. 4 m nicht vorgesehen, ebenso war die Verwendung einer persönlichen Schutzausrüstung nicht vorgesehen. Bei dem Gebäude handelt es sich um einen Massivholzbau und waren sowohl ein Fassadengerüst als auch Sicherheitsnetze zum Absturz nach außen vorhanden.

Bei den Dämmplatten handelt es sich um grundsätzlich trittfeste und begehbare Holzfaserplatten mit einer Länge von 2 m und einer Breite von ca. 58 cm. Die Dämmplatten können von einer Person alleine verlegt werden. Die verlegten Dämmplatten dienen zugleich als Unterdach. Über die verlegten Dämmplatten kommen in weiterer Folge eine Folie und eine weitere Lattung für das Ziegeldach. Die Dämmplatten werden in Nut und Feder verlegt. Die konkret vom Verunfallten verlegte Platte war für den Rand auseinandergeschnitten, und zwar nach unten und auf der Seite zur Nachbarplatte zusammengesteckt, zur anderen Seite (Rand) hin erfolgte daher keine Befestigung. Die Dämmplatten werden nur punktuell angeschraubt, nämlich von oben von der weiteren Dachlattung aus durchgeschraubt.

Die Baustellenevaluierung für die konkrete Baustelle erfolgte durch den Bauleiter O und den Polier R für die eingesetzte Mannschaft. Bei der gegenständlichen Baustelle wurden die konkreten Schutzmaßnahmen vom Bauleiter und Polier gemeinsam festgelegt. Laut Aussage des zuständigen Poliers wäre die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung bei den Verlegarbeiten sehr hinderlich

gewesen, da das Anhängen mit Seilen nur von oben mit einer Länge von 3 m möglich wäre, daher liege der Arbeitsradius ebenfalls bei 3 m und wäre daher sehr klein.

Laut Aussage des verunfallten Arbeitnehmers E werden vor Baustellenbeginn mit dem Polier Baustellenevaluierungen vorgenommen und dabei Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen besprochen. Sicherheitsvorkehrungen für die Absturzsicherung nach innen wurden für die gegenständliche Baustelle nicht vorgesehen, jedoch wurde auf die Gefahren aufmerksam gemacht. Die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung wurde nicht besprochen.

Das Kontrollsystem wurde vom Beschwerdeführer derart beschrieben, dass jährliche Schulungen und Unterweisungen erfolgen und das Arbeitsinspektorat jährlich beigezogen wird. Bei Anlassfällen finden entsprechende Besprechungen statt. Bei konkret auftretenden Fragen erfolgt eine Kontaktaufnahme mit dem Beschwerdeführer bzw. mit der Sicherheitsfachkraft. Zudem befindet sich auf der Baustelle der Ordner „Sicherheit“, zu welchem sowohl der Bauleiter als auch der Polier Zugang haben. Die Arbeitssicherheit ist im Unternehmen ein zentrales Thema und wird von der Sicherheitsfachkraft ständig begleitet und verfolgt.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen und Fotos aus dem Polizeibericht sowie auf die Aussagen des Beschwerdeführers sowie der einvernommenen Zeugen, welche glaubwürdig wirkten und deren Aussagen sich auch nicht widersprachen. So steht fest, dass eine Dachunterkonstruktion bzw. Unterschalung nicht vorhanden war und die Dämmplatten als Holzfaserplatten direkt auf den Dachsparren verlegt wurden, wobei diese Dämmplatten in Nut und Feder verlegt wurden und als Unterschalung dienten. Dies zeigt sich aus den Fotos sowie auch, dass eben bei der in dieser Reihe letzten Platte, die vom verunfallten Arbeitnehmer E verlegt werden sollte und verlegt wurde, die Feder ausgebrochen ist und er durch den Auftritt dann mit der Platte in die Tiefe gestürzt ist. Es war daher eine entsprechende Sicherheitsvorkehrung gegen Absturz nicht gegeben. Der Arbeitnehmer war auch nicht durch persönliche Schutzausrüstung gesichert. Die Absturzhöhe betrug ca. 4 m. Es war daher, wenn auch in der Beschwerde bestritten wird, dass die Dämmplatte durchbruchsicher war, diese Sicherheit insofern nicht gegeben, als eben durch das Auftreten die Feder ausgebrochen ist und es daher eben nicht zu einer durchbruchsicheren Verlegung auf der Dachfläche gekommen ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 90 Abs. 1 BauV dürfen nicht durchbruchsichere Dachflächen nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 bis 7 getroffen sind.
Gemäß § 90 Abs. 2 BauV sind geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Durchbrechen:

1. Unterdachkonstruktionen, wie volle Schalung, Unterspanntafeln oder korrosionsbeständiges Maschendrahtgitter,
2. Lauf- und Arbeitsstege,
3. Dachleitern.

Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

5.2. Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 90 Abs. 1 und 2 BauV erfüllt ist.
Es besteht kein Zweifel daran, dass zum Tatzeitpunkt bei der in Rede stehenden Baustelle keine Dachunterkonstruktion bzw Unterschalung vorhanden war. Die Dämmplatten als Holzfaserplatten, welche in Nut und Feder verlegt wurden, waren nicht als Sicherheitsmaßnahme gegen Absturz geeignet, da durch das Betreten der Dämmplatte durch den Arbeitnehmer E die Feder gebrochen ist und dieser dadurch ca. 4 m nach innen abstürzte. Es lag somit keine durchbruchsichere Verlegung auf der Dachfläche vor.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer

Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Die vom Beschwerdeführer angestrebte Entlastung ist im Sinne des § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG nicht gelungen.

Vom Beschwerdeführer wurde sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch in der Beschwerde das Kontrollsystem im Unternehmen dahingehend geschildert, dass jährliche Schulungen und Unterweisungen erfolgen und das Arbeitsinspektorat jährlich beigezogen werde, dass bei Anlassfällen entsprechende Besprechungen stattfinden und dass eine jederzeitige Kontaktaufnahme mit ihm bzw der Sicherheitsfachkraft bei konkret auftretenden Fragen gewährleistet sei sowie auf der Baustelle ein Sicherheitsordner aufliege, zu welchem sowohl der Bauleiter als auch der Polier Zugang hätten. Der Unfall ereignete sich aufgrund der Unachtsamkeit des Arbeitnehmers, indem er eine unbefestigte Dämmplatte betrat, und könne dem Beschuldigten aufgrund des eigenmächtigen Verhaltens des Arbeitnehmers kein Verschulden angelastet werden.

Hierzu ist auszuführen, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein Kontrollsystem aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen im Unternehmen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften und zur Abwehr von Schäden durch das eigene Personal besteht sowie dem Ergreifen geeigneter organisatorischer Maßnahmen zur Verhinderung von Übertretungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes. Ein wirksames Kontrollsystem bedarf insbesondere der Überwachung der erteilten Weisungen auf ihre Befolgung (vgl. VwGH 28.5.2008, 2008/09/0117, uva).
Das Kontrollsystem muss auch in Fällen „kurzfristiger“ Arbeiten funktionieren (vgl. VwGH 23.7.2004, 2004/02/0002, mit Vorjudikatur).

Der Unternehmer hat darzulegen, wie er die Kontrollen durchführt, wie oft er diese Kontrollen durchführt, welche konkreten Maßnahmen er getroffen hat, um unter den vorhersehbaren Umständen die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu gewährleisten (vgl. VwGH 5.9.2008, 2008/02/0129). Ein wirksames Kontrollsystem liegt dann vor, wenn dadurch die Überwachung der Einhaltung von

Rechtsnormen jederzeit sichergestellt werden kann (vgl. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092).

Vom Beschwerdeführer wurden zur Überprüfung des installierten Kontrollsystems nur sehr allgemein gehaltene Darlegungen vorgebracht. Konkrete, detaillierte Ausführungen wie, wann und wie oft die Kontrollen durchgeführt werden, wurden vom Beschwerdeführer jedoch nicht dargetan und entsprechend unter Beweis gestellt.
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0030, 4.7.2018, Ra 2017/02/0240 mwN).
Auch ersetzt der Hinweis auf bisher tadellos arbeitende Mitarbeiter nicht die nähere Darlegung eines wirksamen Kontrollsystems, das gewährleistet, dass unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann (vgl. VwGH 9.2.2015, Ra 2015/02/0014, 19.4.2017, Ra 2017/02/0036, mwN).
Gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern muss ein entsprechendes Kontrollsystem Platz greifen, kann doch nicht völlig darauf vertraut werden, dass eingewiesene, laufend geschulte und ordnungsgemäß ausgerüstete Arbeitnehmer jedenfalls den Rechtsvorschriften Genüge leisten (vgl. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092, 13.4.2016, Ra 2016/02/0051).
Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vermag auch das Hinzutreten eines – allenfalls auch krassen – Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH 9.6.2017, Ra 2017/02/0068, mwN, 4.5.2015, Ra 2015/02/0020).

Das vom Beschwerdeführer dargestellte Kontrollsystem hält den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der fehlenden Kontrolle bzw Überwachung bei weitem nicht stand, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien. Es hat daher der Beschwerdeführer auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Durch das Fehlen von Absturzsicherungen ist das Rechtsgut gegenständlich intensiv mit gravierenden Folgen beeinträchtigt worden.

6.2. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.600 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro, verhängt. Straferschwerend wurde eine einschlägige Verwaltungsstrafvormerkung, strafmildernd kein Umstand gewertet. Da der Beschwerdeführer weder im verwaltungsbehördlichen Verwaltungsstrafverfahren noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Angaben hinsichtlich der persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Sorgepflichten gemacht hat, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen und keinen Sorgepflichten aus.

Ausgehend von der Bedeutung des gegenständlich strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer, kann eine Ermessensüberschreitung der belangten Behörde bei der Strafbemessung nicht erkannt werden. Zudem ist die verhängte Geldstrafe im festgesetzten Ausmaß auch erforderlich, um den Beschwerdeführer künftighin von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten und ein umfassenderes Kontrollsystem, insbesondere hinsichtlich der Kontrolltätigkeiten zu installieren. Gründe, die eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe rechtfertigen würde, waren für das Landesverwaltungsgericht nicht ersichtlich. Insbesondere waren die einschlägige Verwaltungsstrafvormerkung sowie die eingetretenen nachteiligen Folgen zu berücksichtigen. Es war daher die verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe zu bestätigen.

Ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe konnte mangels Milderungsgründe nicht festgestellt werden, sodass auch von einer außerordentlichen Milderung gemäß § 20 VStG nicht Gebrauch zu machen war.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH vom 9.9.2016, Ra 2016/02/0118, mwH). Die Frage des Verschuldens kann ohne Auseinandersetzung mit der Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG und einem einen Vertreter im Bereich des § 9 VStG entlastenden Kontrollsystem nicht ohne weiteres beantwortet werden (vgl. VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH vom 27.6.2007, 2005/03/0166). Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden.
Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH vom 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

II. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 320 Euro, aufzuerlegen (§ 52 Abs. 1 und 2 VwGVG).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt